

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

81

Gesetz: Berliner Durchführungsgesetz zum Regelungsgesetz
in der Fassung vom 26. April 1958 (GVBl S. 452)
§ 6 a Abs. 1 Satz 2, § 7 c Abs. 3

Leitsatz:

Bei dem Personenkreis des Kap. II des Regelungs-
gesetzes ist für die §§ 6 a Abs. 1 Satz 2, 7 c Abs. 3
des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz
der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Dienst-
verhältnisses anstelle des 8. Mai 1945 für alle status-
rechtlichen Wirkungen des Regelungsgesetzes anzunehmen.

Aktenzeichen: 3 AZR 433/61

Urteil des BAG vom 26. Juni 1962

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 433/61

3 Sa 24/61 Berlin

Verkündet
am 26. Juni 1962

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

81

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Helmschrott für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Juli 1961
- 3 Sa 24/61 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 28. März 1895 geborene Kläger war seit dem 27. Januar 1919 als Angestellter bei den Berliner Wasserwerken beschäftigt. Am 8. Mai 1945 arbeitete er als Maschinenmeister nach der VergGr. VI b der Anlage 1 TO.A beim Wasserwerk T . Am 1. Dezember 1945 wurde er von der damals noch einheitlichen Verwaltung der Berliner Wasserwerke zum Betriebsinspektor nach der VergGr. V a der Anlage 1 TO.A ernannt und am 1. Januar 1946 an das Wasserwerk W als Betriebsleiter nach der VergGr. IV der Anlage 1 TO.A versetzt. Gleichzeitig übernahm er auch in W -

(Ostsektor) eine Dienstwohnung. Nach der Spaltung der Berliner Wasserwerke am 27. März 1949 blieb der Kläger als Betriebsleiter auf seinem Arbeitsplatz, nachdem er von der Verwaltung der Wasserwerke West den Auftrag erhalten hatte, in W zu bleiben und seine Stellung nur im Notfall aufzugeben. Am 1. Mai 1955 meldete der Kläger seine Ansprüche nach dem Regelungsgesetz an. Durch Bescheid vom 10. August 1956 lehnte der Beklagte die Anwendung des Regelungsgesetzes auf den Kläger ab, weil er bei der Spaltung auf seinem Arbeitsplatz in Ost-Berlin geblieben und deshalb aus tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sei. Am 10. April 1956 flüchtete der Kläger nach West-Berlin und erhielt die Aufenthaltsgenehmigung sowie den Ausweis C für Sowjetzonenflüchtlinge. Vom August bis Oktober 1956 arbeitete er als Schlosser in einer Maschinenfabrik. Ab 15. Oktober 1956 wurde er als Filtermeister nach der VergGr. VI b der Anlage 1 TO.A bei den Berliner Wasserwerken West wieder beschäftigt. Am 1. März 1959 wurde er auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Durch Bescheid vom 28. Mai 1959 setzte der Beklagte die Versorgungsbezüge, berechnet nach der Endstufe der VergGr. VI b TO.A unter Berücksichtigung einer ruhegeldfähigen Dienstzeit von 36 Jahren und 100 Tagen unter Zugrundelegung der Vereinbarung über die Versorgung der Ange-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

stellten und Arbeiter des Landes Berlin vom 21. April 1955 (VVA) fest. Die Zeiträume vom 27. Januar 1919 bis 31. Dezember 1948 und vom 15. Oktober 1956 bis 28. Februar 1959 sowie einer Wehrdienstzeit vom 15. Januar 1915 bis 3. Januar 1919 wurden als ruhegeldfähig anerkannt. Der Bescheid vom 28. Mai 1959 ist dem Kläger am 11. Juni 1959 zugestellt worden. Er enthielt eine Rechtsmittelbelehrung dahin, daß innerhalb von drei Monaten nach Zustellung die Klage beim Arbeitsgericht Berlin gegeben sei.

Mit einem Schreiben vom 10. März 1960, bei dem Beklagten eingegangen am 10. Mai 1960, stellte der Kläger den Antrag, seinen Versorgungsfall dahin zu prüfen, ob nicht eine Versorgung nach der VergGr. IV anstelle der Berechnung nach VergGr. VI gerechtfertigt sei. Der Beklagte erteilte hierauf einen Zwischenbescheid vom 24. Mai 1960 und lehnte dann in einem Schreiben vom 7. Juli 1960 den Antrag mit der Begründung ab, daß der Ruhegeldfestsetzungsbescheid vom 28. Mai 1959 unanfechtbar geworden und überdies auch sachlich zutreffend sei. Der Kläger bat mit einem Schreiben vom 23. Juli 1960 erneut um eine Überprüfung. Der Beklagte lehnte mit Schreiben vom 10. August 1960 erneut ab. Darauf wandte sich der Kläger mit einem Schreiben vom 2. September 1960 an den Beklagten, der dann in einem Antwortschreiben vom 29. September 1960 erklärte, im Hinblick auf die Vorschriften der VVA keine andere Entscheidung treffen zu können. Der Kläger hat daraufhin am 24. Oktober 1960 die Klageschrift eingereicht. Er hat beantragt,

festzustellen,

daß der Beklagte verpflichtet ist, seiner Versorgung die Vergütungsgruppe IV T0.A zugrunde zu legen.

Der Kläger verweist zur Begründung darauf, daß er bis zur Spaltung in die VergGr. IV T0.A eingereiht gewesen sei. Nach § 6 Abs. 2 VVA habe er auch Anspruch auf Berechnung seiner Versorgungsbezüge nach der VergGr. IV T0.A.



- 4 -

Der Beklagte meint, daß das Klagebegehren weder nach dem Regelungsgesetz noch nach der VVA begründet sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolge der Beklagte seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger fällt unter das Regelungsgesetz, denn er stand als Angestellter eines Eigenbetriebes des Beklagten im öffentlichen Dienst und hat seinen Arbeitsplatz durch die Spaltung der Berliner Wasserwerke am 27. März 1949 verloren. Ein solcher Verlust des Arbeitsplatzes ist grundsätzlich als ein Ausscheiden aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne der §§ 62, 63 Regelungsgesetz anzusehen, wie der Senat im Urteil vom 10. Dezember 1960 (AP Nr. 3 zu § 62 Regelungsgesetz) entschieden hat.

Dem Kläger stehen daher Rechte aus dem Regelungsgesetz zu. Der Beklagte, der den Kläger bei der Spaltung Berlins ausdrücklich gebeten hatte, auf seinem Arbeitsplatz im Ostsektor zu bleiben und so lange als möglich auszuhalten, hat selbst nicht vorgetragen, daß dem Kläger die Rechte aus dem Regelungsgesetz wegen seines weiteren Verbleibens im Ostsektor aberkannt worden sind. Es ist von dem Beklagten auch nicht vorgetragen worden, daß aus diesem Umstand ein Verzicht des Klägers auf Ansprüche aus seinem früheren Arbeitsverhältnis zu entnehmen wäre (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 9. Dezember 1960 - AP Nr. 2 zu § 62 Regelungsgesetz). Dem Kläger stand danach gemäß §§ 52, 11 Abs. 1 Regelungsgesetz ein Anspruch auf Unterbringung gegen den Beklagten zu, als er im Jahre

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1956 nach West-Berlin geflüchtet war und sich dem Beklagten wieder zur Verfügung gestellt hatte. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sein früheres Arbeitsverhältnis wegen seiner politischen Unbelastetheit nicht sogar im Sinne des § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz fortbestand. Der Bescheid des Beklagten vom 10. August 1956, durch den die Anwendung des Regelungsgesetzes auf den Kläger mit der Begründung abgelehnt worden ist, er habe bei der Spaltung durch sein Verbleiben in Ost-Berlin seinen Arbeitsplatz aus tarifrechtlichen Gründen verloren, ist mithin unrichtig.

In der Wiederverwendung des Klägers durch die Berliner Wasserwerke seit dem 15. Oktober 1956 bis zum 28. Februar 1959 kann eine rechtsgleiche Wiederverwendung deshalb nicht gesehen werden, weil keine Beschäftigung nach der VergGr. IV der Anlage 1 zur TO.A erfolgt ist, die dem Kläger im Zeitpunkt der Spaltung am 27. März 1949 zustand. Dieser Zeitpunkt und nicht etwa der 8. Mai 1945 muß der Rechtsstellung des Klägers zugrunde gelegt werden. Der Senat hat in seinem Urteil vom 28. Juni 1960 (BAG 9, 307) entschieden, daß bei dem Personenkreis des Kapitels II des Regelungsgesetzes der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses anstelle des 8. Mai 1945 hinsichtlich aller statusrechtlichen Wirkungen des Regelungsgesetzes zu setzen ist. Der Kläger fällt unter das Kapitel II, denn die Berliner Wasserwerke sind nach dem Kriege fortgeführt worden. Die Bestimmungen der §§ 6 a Abs. 1 Satz 2, 7 c Abs. 3 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz in der Fassung vom 26. April 1958 (GVBl. S. 452), die nach Art. XIII Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Zweiten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Januar 1958 (GVBl. S. 130) am 1. Oktober 1951 bzw. am 1. Dezember 1952 in Kraft getreten sind, stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Diese Bestimmungen enthalten Statusregelungen und stellen es dabei in enger Anlehnung an das Regelungsgesetz selbst als Stichtag auf den 8. Mai 1945 ab. Es ist für diese Bestimmungen des Berliner Gesetzes, die der



- 6 -

Durchführung des Regelungsgesetzes dienen und nicht eine von diesem Gesetz abweichende Behandlung vorschreiben, kein Grund ersichtlich, sie anders anzuwenden als die Stichtagsbestimmung des Regelungsgesetzes selbst. Es muß daher für diese Bestimmungen ebenfalls entsprechend dem oben erwähnten Urteil des Senats vom 28. Juni 1960 angenommen werden, daß für den Personenkreis des Kapitels II der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses anstelle des 8. Mai 1945 für alle statusrechtlichen Wirkungen des Regelungsgesetzes anzunehmen ist (vgl. Urteil des Senats vom 9. Dezember 1960 - AP Nr. 2 zu § 62 Regelungsgesetz).

Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß der Kläger bei der Vereinbarung seiner Wiederbeschäftigung am 15. Oktober 1956 und durch diese selbst auf weitergehende Ansprüche aus dem Regelungsgesetz verzichtet habe. Ein solcher Verzicht ist zunächst nicht der Vereinbarung vom 15. Oktober 1956 zu entnehmen, nach welcher für das Arbeitsverhältnis des Klägers anstelle der bisherigen Versorgungsbestimmungen die Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin vom 21. April 1955 (VVA) in ihrer jeweiligen Fassung gelten soll. Das ergibt sich bereits aus dem Inhalt dieser Vereinbarung, die sich nicht auf irgendwelche Ansprüche aus dem Regelungsgesetz bezieht. Aber auch aus der Beschäftigung des Klägers seit dem Jahre 1956 bis Ende Februar 1959 und der Bezahlung nach der VergGr. VI b der Anlage 1 zur TO.A ist zu Recht vom Berufungsgericht kein Verzicht angenommen worden, denn der Beklagte selbst hatte durch seinen Bescheid vom 10. August 1956 die Anwendung des Regelungsgesetzes auf den Kläger abgelehnt, weil er nach der Spaltung in Ost-Berlin geblieben war. Unter diesen Umständen ist zu Recht in dem Verhalten des Klägers kein stillschweigender Verzicht auf weitere Rechte gesehen worden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dem Kläger stand danach bei seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. März 1959 ein Versorgungsanspruch nach dem Regelungsgesetz zu. Nach § 7 b Abs. 1 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz in der Fassung vom 26. April 1958 in Verbindung mit der oben wiedergegebenen Vereinbarung vom 15. Oktober 1956 ist für diesen Anspruch die VVA vom 21. April 1955 zugrunde zu legen. Maßgebend ist nach § 5 Absätze 1 und 2 der VVA die im Zeitpunkt des Arbeitsplatzverlustes dem Kläger zustehende VergGr. IV der Anlage 1 zur TO.A. Auf die während der nichtrechtsgleichen Wiederverwendung des Klägers gezahlte Entlohnung nach der VergGr. VI b der Anlage 1 zur TO.A kann sich der Beklagte für die Berechnung der Versorgung nicht berufen.

Dem Berufungsgericht ist schließlich auch darin zuzustimmen, daß dem Klageanspruch die Ausschlußfrist des § 52 der VVA nicht entgegensteht. Zwar ist die dort bestimmte Frist von drei Monaten für die gerichtliche Geltendmachung weiterer Ansprüche nach der Bekanntgabe des Ruhegeldbescheids des Beklagten vom 28. Mai 1959, der dem Kläger am 11. Juni 1959 zugestellt worden ist, verstrichen. Die Berufung des Beklagten auf diese Ausschlußfrist muß aber als rechtsmißbräuchlich angesehen werden. Der geltend gemachte Anspruch beruht auf der Anwendung des Regelungsgesetzes und insbesondere der rechtlichen Beurteilung der Frage, ob der Verlust des Arbeitsplatzes infolge der Spaltung Berlins als ein Regelungsfall im Sinne des Regelungsgesetzes angesehen werden kann. Zwar hat der Senat schon in seinem Urteil vom 2. Juli 1957 (AP Nr. 17 zu § 52 Regelungsgesetz) entschieden, daß Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Spaltung Berlins stehen, geeignet sein können, Gründe für ein Ausscheiden herbeizuführen, die im Sinne des Art. 131 GG andere als tarifrechtliche sind. Der Beklagte ist aber wohl wegen der besonderen Sachlage, die dieser Entscheidung zugrunde lag, dieser



Rechtsansicht nicht allgemein gefolgt und hat sich nach wie vor auf den Standpunkt gestellt, daß Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Spaltung im Dienste der östlichen Verwaltung Berlins verblieben sind, dadurch selbst ihr Arbeitsverhältnis zur rechtmäßigen Verwaltung, nämlich West-Berlins, gelöst hätten und damit aus arbeitsrechtlichen Gründen ausgeschieden seien. Der dem Kläger erteilte Bescheid des Beklagten vom 10. August 1956, auf den er sich im Rechtsstreit bis zuletzt berufen hat, geht ebenfalls von dieser Rechtsauffassung aus. Der Senat hat dann in einem weiteren Urteil vom 10. Dezember 1960 (AP Nr. 3 zu § 62 Regelungsgesetz) diese Frage grundsätzlich im Sinne einer Anwendbarkeit des Regelungsgesetzes geklärt. Da danach für den Kläger im Jahre 1959 eine unklare Rechtslage bestand und er auch auf eine richtige Behandlung seines Versorgungsanspruches durch den Beklagten vertrauen konnte, erscheint die Verzögerung der gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruches durchaus verständlich. Andererseits steht aber die Berufung des Beklagten auf die Ausschußfrist des § 52 der VVA im Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten sowohl im allgemeinen als auch im vorliegenden Falle.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Moritz

Helmschrott



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

